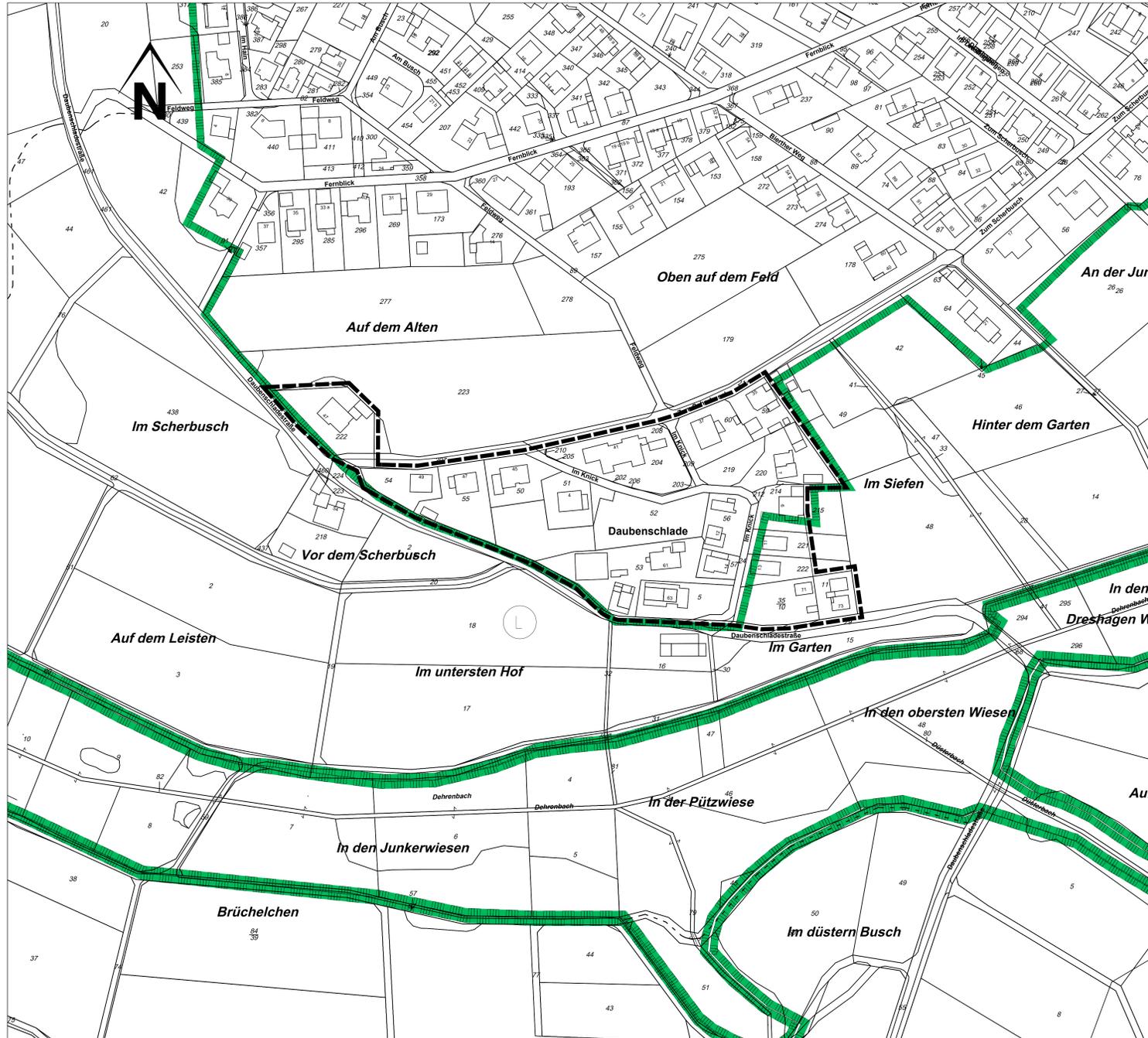


Außenbereichssatzung AS 12.15 Hennef (Sieg) - Daubenschlade



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich des Ortsteiles Hennef (Sieg) - Daubenschlade in der Gemarkung Lohrborg, Flur 16, des Flurstück 222, in der Flur 17, der Flurstücke 207/1, 24, 50, 51, 52, 53, 5, 56, 57, 59, 60, 24, 20/10, 11, 21/1a, 22/2a, 21/5a, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 20/7, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6 und 22/2 werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlich darstellungen festgelegt. Der Lageplan bildet zusammen mit den folgenden textlichen Festsetzungen die Satzung.

§ 2 Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenze des räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächenutzungsplanes als Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder
- die Erreichung oder Verfestigung einer Sollenerhebung betreffen können.

§ 3 Zulässigkeitsbestimmungen

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
 gemäß § 35 Abs. 6 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Es ist offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzelhäuser, die ausschließlich der Wohnungszweck dienen. Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 500 m² betragen. Die überbaubare Grundstücksfläche wird auf 20,00 m Tiefe mit einem Abstand von 2,00 m ab der Straßenseite zugewandten Grundstücksanlange festgesetzt (Vordereise). Die Bebauungsdichte darf nicht durch geringfügige Bauteile überschritten werden.

Das Maß der bebauten Nutzung wird gem. § 17 BauNVO auf eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt (§ 16 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO). Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO kann die maximal zulässige GRZ um bis zu 50 % durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten möglichen Anlagen überschritten werden. Die maximale Fläche von Gebäuden mit einer Wohnfläche ist auf 160 m² von Gebäuden mit 2 Wohnflächen auf 200 m² festgesetzt.

Höhe baulicher Anlagen

gemäß § 35 Abs. 6 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Es werden Gebäudehöhen als Maximalhöhen festgesetzt:

- Maximale Traufhöhe: 7,50m
- Maximale Firsthöhe: 10,00m

Die Traufhöhe ist als lotrechtes Maß zu messen zwischen Oberkante letzter Geländepunkt des natürlichen Geländes (ursprüngliches vor Baueingriff vorhandenes Gelände) bis zum Scheitelpunkt Außenwand mit Dachstuhl. Die Firsthöhe als Maximalhöhe ist als lotrechtes Maß zu messen zwischen Oberkante letzter Geländepunkt des natürlichen Geländes und Oberkante des Daches (ohne Dachziegelansatz).

§ 4 Natur und Landschaft

Für künftige Bauvorhaben muss auch weiterhin der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz beteiligt werden. Bauvorhaben im Außenbereich sind aufgrund ihrer Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie in das Schutzgut Boden als Eingriff zu werten und ökologisch auszugleichen. Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten auf dem Vorhabenstandort abzubilden. Für Bauvorhaben ist eine grundsätzliche Eingriffs- und Ausgleichsplanung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen, die mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen ist.

§ 5 Örtliche Bauvorschriften

(§ 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO 2019)

Dachform
 Es sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° - 45° zulässig. Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen sind zulässig bei Garagen, untergeordneten Gebäuden und Nebenanlagen, die bei einer 15° Dachneigung zu begründen sind.

Dachbedeckung
 Zulässig sind nur dunkle Dachbedeckungen in Form von Dachziegeln, Natur-schiefer, Kuntschiefer und Dachpflaster in den angrenzenden Farbtonen gem. RAL - Farbkarte: Schwarze 9004, 9005, 9011, 9017 Graue 7043, 7026, 7016, 7021, 7024 Braune 8023 (benannt), 8022 (benannt)

§ 6 Hinweise

Entsorgung von Bodenmaterial
 Im Rahmen der Bauplanung der Grundstücke sind entsprechende bauschutthaltiges oder organischstoffhaltiges Bodenmaterial (z.B. Bodenauflagen) im Vorfeld der Bauplanung zu entsorgen.

Die Entsorgungsweg des abzuführenden Bodenmaterials ist vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben und die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Erlaubnis vorzulegen.

Werden bei den Baumaßnahmen verunreinigte Bodenkontrollen angefallen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen (§ 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Die Bodenkörper sind vor der Entsorgung zur Darfstellung abzubilden (Erdprobe von Bodenproben, Darstellung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz abzugeben.

Abfallwirtschaft

Bei der Durchführung von Abbruchmaßnahmen und sonstigen Baumaßnahmen, bei denen gefährliche Abfälle anfallen, sind die Anforderungen der Abfallverbringung über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen im Rhein-Sieg-Kreis vom 20.09.2019 zu beachten.

http://www.rhein-sieg-kreis.de/vip/produkte/Amf_66/Abteilung_66_018a... und -Abbruchabfälle.php

Der Einbau von Regenrinnenkassen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Fluglärm

Bedingt durch die über das Gebiet verlaufende Flugroute des Flughafen Köln/Bonn muss - entsprechend dem Nutzungsgrad dieser Route - sowohl am Tage als auch in der Nacht mit mehr oder weniger starkem Fluglärm gerechnet werden. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzunehmende passive Schutzmaßnahmen, wie etwa: Schalldämmung von Dächern und Rolläden sowie dem Einbau von Schallschutzfenstern, vermindern.

Telekommunikation

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leuchtweite in einer Breite von ca. 0,50 m für die Installation der Telekommunikationsleitungen der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Bauplanungen ist die „Merkmale über Baumstände und unterschiedliche Ver- und Entzweigungsarten“ der Versorgungsstellen für Straßen- und Verkehrswege, Ausgabe 2013, siehe insbesondere Abschnitt 3.3 zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Bauplanungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationsleitungen der Telekom nicht behindert werden.

Zur Verankerung des Flachverkehrs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsleitungen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen weiter aufgegeben werden.

Telekommunikation

Für den rechtzeitigen Ausbau der Telekommunikationsnetze sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erhebungsarbeiten im Bebauungsgebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, Ti.Nr. West, PT.22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Beginn, schriftlich anzuzeigen werden.

Deutsche Telekom Technik GmbH
 Ti.Nr. West, PT.22
 Inno-Kampel 98
 50872 Köln

Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.

Tierfrequente Geräusche

Es wird darauf hingewiesen, dass raumtechnische Anlagen, Kühltürme (Lüftungsanlagen, Klima- und Kühlgeräte), Heizungsanlagen (insbesondere Luftwärmepumpen), (Mini-) Blockheizkraftwerke, (Klein-) Windenergieanlagen und Hausaltgeräte lauffrequente Geräusche hervorrufen können, die, wenn die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden, als störend wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung solcher sog. Brummtöne-Phänomene variiert dabei je nach Frequenzbereich, Lautstärke (Schalldruckpegel) und der spezifischen Wahrnehmungseigenschaft von Betroffenen. Geplante Anlagen und Geräte bedürfen keiner Genehmigung nach dem Bundesimmissionskontrollgesetz (BImSchG) und sind in den verschiedenen Länderverordnungen und genehmigungslos. Das heißt jedoch nicht, dass für diese Anlagen keine Betriebsbedingungen bestehen. Betreiber nicht genehmigungspllichtiger Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG verpflichtet dazu, verfügbare technische Umkehrmaßnahmen durchzuführen, um die Geräuschemissionen zu vermindern und zu beschränken. Dies gilt für wirtschaftliche Maßnahmen ebenso wie für privaten Wohnzwecken. Konflikte lassen sich vermeiden, wenn die Wahl einer der o.a. Anlagen oder Geräte von vornherein tierfrequente Geräusche vermeiden werden. Unterschiedliche Anlagen / Geräte können hinsichtlich der Geräuschmissionen direkt beim Händler verglichen werden.

Kampfmittel

Da das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, wird eine vorläufige Ausführung der Erdarbeiten empfohlen. Dies beinhaltet, dass insbesondere bei Aushubarbeiten mittels Erdbohrmaschinen eine schützende Abdeckung um ca. 0,50 m sowie eine Befestigung des Erdreiches in Bezug auf Veränderungen (Verfahrungen, Homogenität) erfolgen sollte. Wird bei Durchführung der Bauarbeiten der Erdaushub eine außerhalb der Verfüllung auf oder werden verdichtete Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und ist der staatliche Kampfmittelbehörden zu verständigen. Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (Rammarbeiten, Pfählschlagen, Verarbeiten von verdichteten Arbeitsmaterialien) durchgeführt werden, wird eine Tiefenvermessung empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbewegungsreferat Rheinland, Außenstelle Kerpen, abzustimmen.

Schutz-/Niederschlagswasserbeseitigung

Grundstücke, die neu bebaut werden, sind an die bestehende Trennkanalisation anzuschließen. Grundstücke die nicht an der öffentlichen Regenwasserkanalisation angeschlossen sind, müssen das anfallende Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück entsorgen.

Niederschlagswasser

Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt nach § 44 Landeswassergesetz (LWG NRW). Bei Starkregenereignissen kann es zu unregelmäßigem Abfluss aus den Flächen um das Plangebiet auf das Baugrundstück kommen. So können Starkregenereignisse unabhängig von Feldgrößen an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Starkregen-Defizite der Stadt Hennef Teile des Satzungsgebietes sowohl für ein weites als auch ein schmales Ereignis als überflutet darstellt. Darüber hinaus besteht durch die Topographie des Baugebietes die Möglichkeit, dass es zu Regenwasserzulauf aus den oberhalb (nordwestlich) liegenden landwirtschaftlichen Flächen und zu oberflächlichem Abfluss im Satzungsgebiet und der Schutz vor diesem Wasser zu ergreifen. Geeignete Vorkehrungsmaßnahmen zum Schutz vor Starkregen und zur Schadensminderung sind zu treffen. Es wird empfohlen, auf dem obersten Baugrundstück des obersten Baugrundstückes ein Zäunlein mit einem Sammelbehälter mit mindestens 5 m³ Fassungsvermögen zu installieren und z.B. für Gartenbewässerung oder Bewässerungsanlagen zu nutzen. Sofern es ohne Beeinträchtigung des Wertes der Allgemeinheit möglich ist, kann das Niederschlagswasser versickern oder oberhalb einer Versickerung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Hierfür ist die Zustimmung der Unteren Fachbereich Daten- und Ernterzeugnisse, Abteilung 51 eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und ggf. eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 11 der Entwässerungsatzung zu beantragen. Die Unterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

Geeignete Bauvorhaben sind nur genehmigungspflichtig, wenn die Erdaushub bauseitig geschieht. In die Prüfung erfolgt die Baugenehmigungsverfahren. Die Entwasserung ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und herzustellen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird ein Entwässerungsantrag von den Stadtbetrieben Hennef gefertigt. Hierzu werden folgende Punkte gepopt:

- Anschluss an öffentliche Kanäle
- Niederschlagswasserleitung (Verlebung, Brauchwasseranlage, etc.)
- Überflutungsflächen bei abflusswirksamen Flächen die größer als 800 m² sind
- Abwasserbehandlungsanlagen

Eine Ableitung des Regenwassers auf öffentliche Flächen (Straßen) oder Nachbargrundstücke ist nicht zulässig.

Grundwasser

Bei hohen Grundwasserständen kann bei dem Anfall von Grund- und Schichtwasser gerechnet werden. Das sollte insbesondere bei Hochwasserständen mit Keller mitzuersehen werden. Eine Entwasserung von Baugruben und die Ableitung von Drainagewässern dürfen nicht die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. In Ausnahmefällen bedarf die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage eine Einleitgenehmigung. Hierzu ist bei den Stadtbetrieben Hennef, Fachbereich Daten- und Ernterzeugnisse, Abteilung 51 ein Antrag auf Befreiung von der Anforderungen der Abwatzg 2a bis 6 gem. § 7 Abs. 7 i.V.m. Abs. 2 Nr. 11 der Entwässerungsatzung der Stadt Hennef zu stellen. Die Unterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

Ausgleich von Eingriffen i.S. der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Kompensations sind im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten auf dem Vorhabenstandort abzubilden. Eine Entschädigung über eine erforderliche Ausparnung oder Befreiung vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet, einen ggf. notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleich von Flächenverändernden Eingriffen und die Prüfung von Belastungsarten sind zu prüfen und mit der Baugenehmigung unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde. Für Bauvorhaben ist eine grundsätzliche Eingriffs- und Ausgleichsplanung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen, die mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen ist.

Bodenkennlinie

Bei Bodenöffnen können Bodenkontrollen (kultur- und/oder naturschutzrechtliche Bodenöffnen, z.B. Mauer, alle Gräben, Einläufe, aber auch Vertiefungen und Vertiefungen in der natürlichen Bodenbedeckung, können. Sofern, aber auch Zeugnisse tierischer und / oder pflanzlicher Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden, sind Bodenöffnungen im Rahmen der Bauplanung zu berücksichtigen. Die Bodenkontrollen sind dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz anzuzeigen. Die Bodenkontrollen sind dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz anzuzeigen. Die Bodenkontrollen sind dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz anzuzeigen.

Altlasten

Bei allen Erdarbeiten sind die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Beim Baugenehmigungsverfahren ist dies Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises zu benachrichtigen.

Rettenwege

Das Festsetzungsgebiet liegt außerhalb der 4-Minuten-Fahrzeit-Isolinie der Drehleiter der Feuerwehr Hennef. Bei Gebäuden, bei denen vorgesehen ist, dass die Oberkante der Brüstung höher liegt als die Oberkante vom Ankerem bestimmter Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, ist ein zweiter baulicher Rettungswege vorzusehen.

Löschwasser

Der Löschwasserbedarf ist für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung zu ermitteln. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Brandvorschriftenverordnung. Zur Gruppierung hierzu, dient die Auswertung der Löschwassererfordernisse der Stadt Hennef vom 08.08.2019. In der Auswertung wird unter anderem das DVGW-Arbeitsblatt W 460-1:2015-02 und die Information „Löschwassererfordernisse aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ der AGFW Bund, Stand Oktober 2018 berücksichtigt. Die hier genannten Richtwerte geben den Gesamtbedarf des Grundschutzes an, unabhängig davon, welche Löscheinrichtungen bereits bestehen und in welchem Umfang diese genutzt werden können. Der Nachweis des Löschwasserbedarfes ist für eine Löscheinrichtung von 2 Stunden zu führen. Die erste Löscheinrichtungsstelle muss im 70m Bereich (Linie bis zum Grundstück) sowie die gesamte Löscheinrichtungsstelle muss in einem Umkreis (Puffer) von 300 m vorhanden sein.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

LEGENDE

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 (nachrichtlich übernommen vom Landschaftsplan Nr.9 Hennef (Sieg) - Uckerather Hochfläche)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet

Sonstige Planzeichen

Räumlicher Geltungsbereich der Außenbereichssatzung AS 12.15 Hennef (Sieg) - Daubenschlade



Kartengrundlage ALKIS von Januar 2023
 Quelle: ALKIS 1 (Stadt Hennef) Land NRW (2023)
 Datenquelle: Deutscher-Plan - Nennensammlung - Version 2.0 (www.gisdaten.de/de-by-3.0)



AS 12.15 Hennef (Sieg) - Daubenschlade

Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB

RECHTSPLAN

PLANZULASSUNG mit Textlichen Festsetzungen

ANLAGE Begründung

Stand 09.11.2023 ETRS/UTM Koordinaten

Maßstab 1:1.000

Entwurfsbearbeitung: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
 Frankfurter Str. 97
 53773 Hennef (Sieg)

Datum 09.11.2023
 gez. Schmidt

| Rechtsgrundlagen (Stand: 23.11.2023) | Einleitungsbeschluss | Öffentliche Auslegung | Änderung gem. Stellungnahmen | Erneute öffentliche Auslegung | Satzungsbeschluss | Ausfertigung | Inkrafttreten |
|--|---|---|---|--|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3834), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 221) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauverfahren und die Darstellung Planarbeiten (Planarbeitenverordnung - PlanArV) vom 16.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1922) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2014 (GV NRW 2014 S. 421), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (GV NRW S. 1086) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/GV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) | <p>Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz hat am gem. § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen, diesen Plan aufzustellen.</p> <p>Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Hennef, den</p> <p>Siegel Der Bürgermeister</p> | <p>Der Entwurf der Satzung hat gem. § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 S.1 Nr.2 BauGB mit Begründung in der Zeit vom bis öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Den Behörden u. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 S.1 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Hennef, den</p> <p>Siegel Der Bürgermeister</p> | <p>Änderungen aufgrund von Stellungnahmen gemäß Beschlussfassung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz.</p> <p>Hennef, den</p> <p>Siegel Der Bürgermeister</p> | <p>Der Entwurf der Satzung hat gem. § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 S.1 Nr. 2 BauGB mit der Begründung in der Zeit vom bis erneut öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 S.1 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Hennef, den</p> <p>Siegel Der Bürgermeister</p> | <p>Dieser Plan ist gem. § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung NRW vom Rat am als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Hennef, den</p> <p>Siegel Der Bürgermeister</p> | <p>Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts der Satzung mit dem Willen des Rates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Satzung werden bekräftigt.</p> <p>Hennef, den</p> <p>Siegel Der Bürgermeister</p> | <p>Der Satzungsbeschluss wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.</p> <p>Hennef, den</p> <p>Siegel Der Bürgermeister</p> <p>I. A. G. Witmer</p> |